

## Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) (Kabinettsbefassung: 25.10.2023)**

#### **Betroffene Gruppe junger Menschen**

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen bis 18 Jahre aus Drittstaaten, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kommen und einen Asylantrag stellen.

Betroffen sind junge Menschen von 12 bis 17 Jahren deren Familien aus Drittstaaten kommen und die keine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland haben. Dies sind beispielsweise Familie, die im Besitz einer Duldung sind und rückgeführt werden sollen.

#### **Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:**

- Durch den Wegfall von § 60 Abs. 5 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) soll die Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern, denen gem. § 60a AufenthG eine Duldung erteilt wurde, und bei denen die Abschiebung für länger als ein Jahr ausgesetzt war, nicht mehr angekündigt werden. Allerdings soll hiervon eine Ausnahme für Ausländerinnen und Ausländer mit Kindern unter 12 Jahren gelten, in diesem Fall ist die Abschiebung weiterhin mindestens einen Monat vorher anzukündigen (§ 60a Abs. 5a S. 1 Hs. 1 AufenthG). Dies kann für betroffene Minderjährige ab 12 Jahren, zur Folge haben, dass sich die Angst und Unsicherheit abgeschoben zu werden, verstärkt. Es kann für sie traumatisierend sein ohne Ankündigung aus ihrem Alltag herausgerissen und abgeschoben zu werden.
- Die Wahl der Altersgrenze von 12 Jahren kann insgesamt als fehlende Beachtung des Minderjährigenschutzes im Sinne von Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention gedeutet werden.
- Der Katalog der Gründe, wann ein Asylantrag als offenkundig unbegründet abzulehnen ist soll erweitert und neu strukturiert werden. Die Ablehnungsründe sollen in Hinblick auf den Asylantrag unbegleiteter Minderjähriger nur eingeschränkt zur Anwendung gelangen (§ 30 Abs. 2 AsylG). Dies könnte die Ablehnung der Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger erschweren, was den Betroffenen eine etwas sicherere Bleibeperspektive ermöglichen könnte.
- Künftig sollen Rückführungsbescheide nur noch nach Durchführung einer Kindeswohlprüfung erfolgen (§ 59 Abs. 1 S. 1 AufenthG, § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Dadurch könnten Abschiebungen Minderjähriger vorerst oder gänzlich verhindert werden

**Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:**

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/rueckfuehrungsverbesserungsgesetz/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an [info@jugend-check.de](mailto:info@jugend-check.de).